

Merkmale für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

- Erkrankung des Kindes -

Grundlegend gilt bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern die Schulbesuchsordnung Sachsen. Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Grund fehlt, soll die Schule sofort über den Grund und die voraussichtliche Dauer informiert werden.

Das Fernbleiben eines Schülers oder einer Schülerin muss spätestens bis 7.50 Uhr durch die Sorgeberechtigten oder Betreuer in der Schule gemeldet werden. Dies kann geschehen über:

- Funktion „Kind abmelden“ auf der Homepage www.schule-andromeda.de
- Telefon (Sekretariat): 0341 987 10400
- E-Mail (Sekretariat): schule-andromeda@leipzig.de

Am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung, unterschrieben von den Sorgeberechtigten, vorzulegen.

Ausschluss des Schulbesuchs

Es gilt §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, ...
- eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung nicht schriftlich dokumentiert ist.

Erkrankung und Wiederbesuch der Schule

Erkrankt Ihr Kind während des Unterrichts, gilt § 2 Abs. 4 der Sächsischen Schulbesuchsordnung (SBO).

Bei einer Entscheidung zur Abholung berücksichtigen wir insbesondere den Gesundheitszustand des Kindes, die Einschränkung seiner Teilnahme am Unterricht sowie eine mögliche Infektionsgefahr.

Um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Personals zu schützen, gilt an unserer Schule folgende Regelung:

Schülerinnen und Schüler mit Fieber sollen die Schule nicht besuchen. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist eine Rückkehr in die Schule frühestens möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ist.

Auch bei stark ausgeprägter Erkältungssymptomatik – insbesondere bei anhaltendem Husten, Schnupfen mit erheblich ausgeprägtem Sekretfluss, deutlichem Krankheitsgefühl und/oder einer erheblichen Einschränkung der Belastbarkeit soll das Kind nicht am Unterricht teilnehmen. Auch hier ist ein Schulbesuch nach Abklingen der Symptome frühestens nach 24 Stunden angezeigt.

Bei Magen-Darm-Erkrankungen orientieren wir uns an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Bei Verdacht auf eine infektiöse Gastroenteritis ist eine Wiedenzulassung grundsätzlich erst 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome vorgesehen. Diese 48-Stunden-Regel gilt als gesetzliche Wiedenzulassungsregel nach § 34 IfSG für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit und erhöhten Infektionsanfälligkeit unserer Schülerschaft wenden wir diese Empfehlung auch auf unsere älteren Schülerinnen und Schüler an.

Erkrankung während des Schulbesuchs

Ist eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht möglich, werden Sie unverzüglich informiert und aufgefordert, Ihr Kind abzuholen. Sie können hierzu auch eine von Ihnen bevollmächtigte bzw. hierzu berechtigte Person beauftragen.

Bis zur Übergabe an Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person wird das Kind entsprechend den schulischen Möglichkeiten betreut.

Sollten Sie trotz Aufforderung die erforderliche Abholung nicht organisieren, wird die Schulleitung hinzugezogen. Je nach konkreter Situation behalten wir uns vor, das zuständige Gesundheitsamt einzubeziehen. Bei einem akuten medizinischen Notfall wird der Rettungsdienst verständigt.